



GZ: 031-1/4-2020

St.Lambrecht, 2020-07-17

**Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 1.01 –
„Weißenbach“ der Marktgemeinde St. Lambrecht – Auflageentwurf**

KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 39 (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 beabsichtigt die Marktgemeinde St. Lambrecht den Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 zu ändern und den Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.01, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH mit Stand: 10.07.2020, GZ: 114FG20 in der Zeit von **22. Juli 2020 bis 18. September 2020** im Marktgemeindeamt während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Zusätzlich wird der Auflageentwurf auf der Homepage der Marktgemeinde St. Lambrecht veröffentlicht.

**Amtsstunden: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

2. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine schriftliche Stellungnahme/Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, im Marktgemeindeamt einbringen.

Die Flächenwidmungsplan-Änderung lfde. Nr. 1.01 bezieht sich auf die nachfolgenden Bereiche:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 576/2, KG 65316 St. Lambrecht, im Flächenausmaß von 3.191 m², soll von bisher Freiland – landwirtschaftliche Nutzung (LF) zukünftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet (GG (L17)) gem. § 29 (3) iVm § 30 (1) Z.4 Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 1,5 festgelegt werden.
- (2) Als fehlende Aufschließungserfordernisse gem. § 29 (3) Z. 1 Stmk. ROG 2010 idgF sollen festgelegt werden:
 - Innere Erschließung (verkehrstechnische und infrastrukturelle Erschließung)
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Basis einer wasserwirtschaftlichen Gesamtbetrachtung

- (3) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 576/2, KG 65316 St. Lambrecht, im Flächenausmaß von 699 m², soll von bisher Freiland – landwirtschaftliche Nutzung (LF) zukünftig als Verkehrsfläche gem. § 32 (1) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 festgelegt werden.
- (4) Für die unbebaute Teilfläche des Grundstückes Nr. 576/2, KG 65316 St. Lambrecht, welche künftig neu als Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet (GG (L17)) festgelegt wird, ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme gem. § 35 Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 abzuschließen.



angeschlagen am: 21.07.20

abgenommen am: